

Nutzungsordnung „TAUCHEN“

für die Ausübung des Tauchsports im Hitdorfer See hat der Betreiber des Tauchens, Thomas Langer Cafe Strandgut GbR, im folgenden nur noch „Betreiber“ genannt, folgende Nutzungsordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Nutzungsordnung **gilt für alle** Tauchgänge im Hitdorfer See.
2. Die Nutzungsordnung ergänzt die gesetzlichen Bestimmungen und die allgemeinen Regeln für Taucher, wobei die Bestimmungen der Nutzungsordnung – soweit gesetzlich zulässig – Vorrang vor den gesetzlichen Bestimmungen und allgemeinen Regeln für Taucher haben. Der Betreiber ist berechtigt, weitere Auflagen und Einschränkungen zu erlassen oder die Nutzungsordnung zu ändern oder zu ergänzen. Sollte durch behördliche Anordnungen der Tauchbetrieb ganz oder teilweise eingeschränkt werden, ist der Betreiber zu keinerlei Schadensersatz verpflichtet. Regressforderungen sind ausgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen der Nutzungsordnung werden per Aushang am Taucherbüro bekannt gegeben.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsordnung gesetzlich unwirksam sein, werden sie durch Bestimmungen, die gesetzlich wirksam sind aber gleichwohl den Zweck der unwirksamen Bestimmung entsprechen, ersetzt.

§ 2 Genehmigungsverfahren und Entgelt

1. Die Nutzung kann nur ausgebildeten Tauchern mit Nutzungserlaubnis und gültiger Tauchsportärztlicher Bescheinigung genehmigt werden (Es gelten die Bestimmungen der CMAS-Germany)
2. Die Taucher beantragen ihre Nutzungserlaubnis mit dem Antragsformular beim Betreiber. Nach Prüfung der Berechtigung durch Vorlage des Tauchbrevets und der ärztlichen Bescheinigung wird vom Betreiber ein Nutzungsausweis (Tageskarte, 10er Karte, Jahreskarte und Sondergenehmigung §12) erstellt, dieser ist auf Verlangen vorzulegen.
3. Für das Tauchen am Hitdorfer See wird ein Entgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird per Aushang am Taucherbüro am Cafe Strandgut bekannt gegeben.

§ 3 Öffnungszeiten

1. Das Tauchgebiet ist behördlicherseits nur während der Öffnungszeiten der Toiletten am Hitdorfer See zum Tauchen freigegeben.
2. Die Öffnungszeiten werden per Aushang am Taucherbüro bekannt gegeben und sind an die Toilettennutzung gebunden.

§ 4 Rechte des Benutzers

1. Der Benutzer erwirbt nur die in der Nutzungsordnung ausdrücklich bezeichneten Rechte. Weitergehende Rechte, insbesondere Rechte aus Duldung oder Gewohnheitsrechte erwirbt der Benutzer **nicht**.
2. Mit der Erteilung der Nutzungserlaubnis erwirbt der Benutzer das Recht, von den gekennzeichneten Einstiegen aus, Tauchgänge durchzuführen.
3. Die Nutzungserlaubnis ist nur für das Sporttauchen gültig. Weitergehende Nutzung, insbesondere gewerbliche Nutzung durch Tauchschohlen o. ä. sowie Nutzungen, die über das bloße Sporttauchen hinausgehen, bedürfen der besonderen Genehmigung.

4. Ein Anspruch auf ungestörte Nutzung wird nicht erworben. Die Nutzungsmöglichkeiten ergeben sich aus den konkreten Gegebenheiten zum Zeitpunkt der geplanten Tauchgänge. Das bedeutet, dass die Nutzung insbesondere aus Rücksicht auf andere Nutzer bestimmt und eingeschränkt ist.
5. Den Weisungen des Betreibers und seiner Erfüllungsgehilfen ist unverzüglich Folge zu leisten. Eine Zuwiderhandlung gegen die Weisungen führt zum sofortigen Verlust der Nutzungserlaubnis und zur Schadensersatzpflicht für eventuelle Schäden, die aus dem Verhalten des Benutzers entstehen.

§ 5 Umfang der Tauchmöglichkeiten

1. Das Tauchen ist aus ökologischen Erwägungen behördlicherseits auf 125 Taucher pro Tag und durchschnittlich 25 Taucher pro Stunde beschränkt.
2. Das Tauchen darf nur innerhalb des freigegebenen Bereiches erfolgen. Dieser Bereich ist im Einstiegsbereich durch Aushang gekennzeichnet (Schilder) und kann jederzeit erweitert oder eingeschränkt werden. Tauchen außerhalb des freigegebenen Bereiches führt zum Verlust der Nutzungserlaubnis.
3. Der Benutzer hat sich selbst über den Zustand des Sees, dessen Eignung zum beabsichtigten Tauchgang, eventuelle Gefährdungen aus der Beschaffenheit des Sees oder der konkreten Nutzung durch andere zu vergewissern und sich entsprechend zu verhalten. Den Betreiber trifft keine irgendwie geartete Fürsorgepflicht für den Benutzer.
4. Nachttauchgänge
Mindestanforderung des Gruppenführers: CMAS 1* oder äquivalent und Sonderbrevet „Nachttauchen“ (Es gilt die jeweils aktuelle ÄQUIVALENZLISTE der CMAS-Germany)
Die Tauchgruppe darf maximal aus 3 Tauchern bestehen. Die Mindestqualifikation der Tauchpartner ist CMAS 1* oder äquivalent (Es gilt die jeweils aktuelle ÄQUIVALENZLISTE der CMAS-Germany) Jeder Taucher muss eine eigene Lampe mitführen.
5. Eistauchen
Eistauchen darf nur erfolgen, wenn eine vom Betreiber autorisierte Person den ordnungsgemäßen Ablauf und die Einhaltung der Sicherheitsregeln für Eistauchgänge beaufsichtigt. Als Eistauchgänge zählen alle Tauchgänge, bei denen der See – auch nur teilweise – mit Eis bedeckt ist.
6. Ausbildung
Tauchanfänger ohne vom Betreiber anerkannten Tauchschein dürfen nur mit vom Betreiber zugelassenen Ausbildern im Hitdorfer See tauchen. Benutzer, die ohne Genehmigung des Betreibers mit Tauchanfängern/Tauchschülern tauchen, verlieren ihre Nutzungserlaubnis.
7. Ein- und Ausstieg
Der Einstieg und Ausstieg zum Tauchen ist nur an den gekennzeichneten Stellen gestattet. Das Betreten anderer Uferteile ist verboten.
8. Angeln
Von den Angelplätzen am nordöstlichen Ufer ist ein ausreichender Abstand einzuhalten. Die Einrichtungen und Ausrüstungsteile der Angler dürfen nicht beschädigt werden.
9. Baden
Auf die Badegäste ist besonders Rücksicht zu nehmen. Die Badestelle am Südwestufer ist in der Zeit vom 01.05. bis 30.09. für das Tauchen gesperrt.

§ 6 Haftung des Betreibers

Das Tauchen im Hitdorfer See erfolgt ausschließlich in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr des Benutzers. Jegliche Haftung des Betreibers, soweit dies gesetzlich zulässig ist, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Soweit eine Haftung nicht ausschließbar sein sollte, wird sie auf den Fall der groben Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 7 Pflichten des Benutzers

1. Der Benutzer haftet für jeden Schaden, der von ihm verursacht wird. Dabei haftet der Benutzer in jedem Fall auch für leichte Fahrlässigkeit. Hat der Benutzer gegen die Nutzungsordnung, die allgemeinen Regeln für Taucher oder gegen sonstige allgemeine Verhaltensregeln verstoßen, wird ein Verschulden des Benutzers vermutet.
2. Der Benutzer hat die Anlagen des Hitdorfer Sees sauber zu halten und pfleglich zu behandeln sowie auf andere Benutzer wie Badegäste und Angler Rücksicht zu nehmen.
3. Auf die Belange des Naturschutzes §11 ist besonders Rücksicht zu nehmen.
4. Innerhalb der Gebäude dürfen keine Ausrüstungsteile gespült werden.
5. Der Zugang zu den sanitären Einrichtungen des Betreibers in Tauchkleidung, insbesondere mit nassen Füßlingen ist nicht gestattet.

§ 8 Verstoß gegen die Nutzungsordnung

1. Verstöße gegen die Nutzungsordnung können zu einem Entzug der Nutzungserlaubnis des Benutzers führen. Er kann mit sofortiger Wirkung von der Nutzung ausgeschlossen werden. Benutzer die von der Nutzung ausgeschlossen wurden haben HAUSVERBOT.
2. Zusätzlich gelten die folgenden Vertragsstrafen als vereinbart. Der Benutzer verpflichtet sich mit dem Erwerb der Nutzungserlaubnis zur Zahlung der gegen ihn verhängten Strafen

LISTE DER VERTRAGSSTRAFEN:

1. Betreten der sanitären Einrichtungen oder des Gastraumes mit Füßlingen. è 5 €
 2. Nutzungsausweis „vergessen“ è 10 €
 3. Tauchen ohne gültige Nutzungserlaubnis. è 25 €
 4. Mitnahme von Gästen, die nicht im Besitz einer gültigen Tageskarte sind. è 50 € / Taucher
 5. Ausbilden / Tauchen mit Anfängern ohne Genehmigung des Betreibers. è 100 € / Schüler
 6. Tauchen ohne Tauchpartner (Alleintauchgänge) è 100 €
- Je Wiederholungsfall verdoppelt sich der zu entrichtende Betrag, die Nutzungserlaubnis kann auf Zeit gesperrt werden. Bei groben oder mehrfachen Verstößen wird der Benutzer dauerhaft vom Tauchbetrieb ausgeschlossen.
 - Mit den Inhabern von Sondergenehmigungen (Ausbildung/Eistauchen usw.) können weitere Vertragsstrafen vereinbart werden. (Mündliche Absprachen gelten nicht, selbige bedürfen der Schriftform.)
 - Der Betreiber kann zur Sicherung der Forderung die Ausrüstung sicherstellen. Bis zur Begleichung der Vertragsstrafe ruht die Nutzungserlaubnis.

§ 9 Zufahrten und Zuwegungen

Die Zufahrten und Zuwegungen sind nicht Gegenstand von Rechten, die mit der Nutzungserlaubnis erworben werden. Der Betreiber weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zufahrten und Zuwegungen nicht von ihm unterhalten werden und die Verkehrssicherungspflicht insoweit nicht beim Betreiber liegt.

§ 10 Begleitpersonen

1. Begleitpersonen erwerben kein eigenes Betretungs- oder Nutzungsrecht.
2. Das Mitbringen von Haustieren kann untersagt werden. Hunde sind an der Leine zu Führen. Das Koten in der Freizeitanlage ist Verboten.

§ 11 Nutzung des Geländes für andere Zwecke

Es ist nicht gestattet auf dem Gelände zu lagern oder zu zelten, offenes Feuer ist untersagt. Das Anbringen oder Verteilen von Werbung und Darbieten von Tauchausrüstung oder anderen Artikeln ist ohne Genehmigung des Betreibers Verboten.

§ 12 Naturschutz

1. Die Benutzer und Ihre Begleitpersonen haben die Belange des Naturschutzes zu beachten. Abfall ist in die dafür vorgesehenen Behälter zu verbringen und herumliegender Unrat unaufgefordert zu beseitigen. Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder belästigt werden. Insbesondere ist unnötiger Lärm zu vermeiden.
2. Während des Tauchganges ist auf einen ausreichenden Abstand vom Boden zu achten und das Aufwirbeln von Sediment zu vermeiden.
3. Die Pflanzen und Tiere dürfen nicht geschädigt werden. Während der Laichzeit ist ausreichender Abstand zu den Laichgebieten zu halten. Für Ausbildungstauchgänge, bei denen Grundberührung nicht zu vermeiden ist, sind die vorhandenen Ausbildungsplattformen zu benutzen.
4. Die Benutzer sind gehalten, auf die Einhaltung der Naturschutzbelange zu achten und Personen die gegen diese Belange verstoßen auf ihr Fehlverhalten hinzuweisen. Der Hitdorfer See liegt direkt angrenzend an ein Trinkwasserschutzgebiet. Gewässerverunreinigungen sind verboten. Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffe ist sofort der Betreiber und die untere Wasserbehörde Stadt Leverkusen Tel. 0214-406- 3212 oder die Feuerwehr Tel. 112 zu verständigen.
5. Das Freizeitgelände Hitdorfer See ist umgeben von vielen weiteren Gewässern, die für den Natur-, Arten- sowie Trinkwasserschutz vorbehalten sind. Deshalb sind wir als Gäste gehalten unsere Störungen und Einflussnahmen auf das Notwendigste zu reduzieren.

Insbesondere sind am See zu unterlassen:

- Fisch- und Wildfrevel,
- Eingriffe in die Natur vorzunehmen, insbesondere Laichkrautzonen zu betauchen,
- andere Erholungssuchende zu behindern oder zu belästigen,
- öffentliche Wege außer an der vorgeschriebenen Tauchstelle zu betreten oder zu verlassen,
- Tauchen in den nicht freigegebenen umliegenden Gewässern
- Außerhalb der dafür zugelassenen Bereiche zu grillen,
- Anlagen, Einrichtungen und die Uferbereiche zu beschädigen,
- das Füllen von Tauchgeräten mit portablen Kompressoren, am Tauchgebiet, auf den Parkplätzen und der näheren Umgebung,
- Autowäsche

§ 13 Sondergenehmigungen

Die Erteilung der folgenden Sondergenehmigungen ist nur an zertifizierte Ausbilder möglich. Es können Gebühren für die Ausgabe der Genehmigung erhoben werden. Der Betreiber kann weitere Auflagen erlassen.

1. Genehmigung zum Durchführen von Eistauchgängen.

Voraussetzung:

CMAS -Germany e.V. *** oder äquivalent, Sonderbrevet „Eistauchen“, Einweisung durch den Betreiber.

Der Inhaber dieser Genehmigung ist berechtigt, im Hitdorfer See Eistauchgänge zu planen und durchzuführen. Er stellt den ordnungsgemäßen Ablauf des Eistauchens sicher und ist für die Einhaltung aller Sicherheitsbestimmungen verantwortlich.

Verbindliche Sicherheitsstandards: (ohne Anspruch auf Vollständigkeit)

Schwimmfähige Leine max. 50m lang zur Sicherung der Tauchgruppe

2 getrennt absperrbare, kaltwassertaugliche Atemregler bei jedem Taucher

max. 2 Taucher je Gruppe im Wasser

Benutzung der vorgegebenen Einstiegslöcher

Alle teilnehmenden Taucher mindestens CMAS * (oder äquivalent) und mindestens 50 Tauchgänge

Die Genehmigung ist für 1 Jahr gültig und wird mit der Nutzungserlaubnis verlängert.

Verstöße gegen die oben genannten Bestimmungen führen zum Erlöschen der Genehmigung und zu Vertragsstrafen von bis zu 250 €.

2. Genehmigung zum Ausbilden und Tauchen mit Anfängern ohne anerkannten Tauchschein:

Voraussetzung:

* Vom Betreiber anerkannte, gültige Ausbilderlizenz

* Mindestens 50 Tauchgänge im Hitdorfer See

* Einweisung durch den Betreiber

* Anerkennung der Ausbildungsrichtlinien „Hitdorfer See“

Der Inhaber dieser Ausbildungsgenehmigung ist berechtigt im Hitdorfer See Tauchausbildung durchzuführen, dabei hat er die Sicherheitsbestimmungen seines Mitgliedsverbandes einzuhalten.

Er darf maximal 2 Tauchanfänger gleichzeitig unter Wasser begleiten.

Die Tauchschüler müssen über eine gültige Nutzungserlaubnis für den Hitdorfer See verfügen.

Er verpflichtet sich, die zu Ausbildungszwecken vorhandenen Einrichtungen zu nutzen

und die für Ausbildungszwecke gesperrten Bereiche zu beachten.

Für die Durchführung von Sonderkursen oder Sonderbrevets ist vom Betreiber rechtzeitig eine Genehmigung einzuholen. Für die Teilnehmer ohne eigene Nutzungserlaubnis ist vom Seminarveranstalter eine Tageskarte für jeden Seminarteilnehmer und Tag zu lösen.

Es gibt keinen Anspruch auf die Erteilung einer Genehmigung für Seminare.

Die Ausbildungsgenehmigung ist für 1 Jahr gültig.

Verstöße gegen die Bestimmungen führen zum Erlöschen der Ausbildungsgenehmigung und zu Vertragsstrafen.

§ 14 Datenschutz

Gem. § 33 BDSG werden personenbezogene Daten im Rahmen der Nutzung gespeichert.
Der Betreiber ist berechtigt, diese Bestandsdaten zu verarbeiten und zu nutzen soweit dies zur Beratung, zur Werbung und zur Marktforschung für eigene Zwecke erforderlich ist. Der Nutzer kann dieser Verwendung seiner Daten jederzeit widersprechen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung „Tauchen“ tritt am 07.04.2003 in Kraft.
Leverkusen den 07.04.2003